

**RECHT  
PRAKTISCH  
ERKLÄRT**

## Duldung mit ungeklärter Identität

*alias Duldung light*

<b>Geregelt in:</b>	Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht („Geordnete-Rückkehr-Gesetz“)
<b>In Kraft:</b>	seit 21. August 2019
<b>Norm:</b>	§ 60b AufenthG
<b>Ziel:</b>	Der Gesetzgeber möchte ausreisepflichtige Personen sanktionieren, die ihr Ausreisehindernis selbst zu vertreten haben.
<b>Auswirkung:</b>	Wohnsitzauflage, Beschäftigungsverbot, keine Vorduldungszeit bei Bleiberechtsregelungen, reduzierte Leistungen, Ausschluss von bundesfinanzierten Integrationsangeboten (z.B. Sprachkurse)

### Wen betrifft das?

*Kommt die Duldung mit ungeklärter Identität in Betracht?*

**Nein, wenn:**

- die Person minderjährig ist und das Abschiebungshindernis nicht selbst zu vertreten hat,
- bereits in Ausbildung oder Beschäftigung ist (gilt bis 01.07.2020),
- eine Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung hat,
- die Asylantragstellung und Entscheidung noch ausstehen, oder
- ein anderes Abschiebehindernis vorliegt, das nicht selbst zu vertreten ist.

**Voraussichtlich ja, wenn:**

- in der Duldung aktuell vermerkt ist „Beschäftigung nicht gestattet“ und
- als Ursache hierfür § 60a Abs. 6 S. 2 AufenthG (aufenthaltsbeendende Maßnahmen können aus selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden) angegeben wird.
- mögliche Ursachen: ungeklärte Identität, Passlosigkeit

### Was ist wichtig in der Beratung?

*Rechtliche Details und praktische Wirkung*

**Abschiebungshindernis wird durch eigene Täuschung bzw. eigene falsche Angaben selbst herbeigeführt.** Es wird nur das persönliche Verhalten herangezogen (keine Zurechnung des Verhaltens der Eltern oder Vormünder). Es kommt dabei nur auf aktuelle Handlungen an.

**Zumutbare Handlungen zur Erfüllung der besonderen Passpflicht wurden nicht vorgenommen.**

Die Person hat kein Heimreisedokument und bemüht sich auch nicht ein solches zu erhalten.

*Wichtig!* Im Asylverfahren ist die Passbeschaffung unzumutbar!

### **Aufzählung zumutbarer Handlungen**

Das Gesetz nennt zum ersten Mal explizit, welche Handlungen als zumutbar gelten. Aus der Formulierung „regelmäßig“ ergeben sich erneut Auslegungsspielräume für die örtlichen Ausländerbehörden. Die Person muss bei der Ausländerbehörde glaubhaft machen, dass sie diese Handlungen vorgenommen hat. Zumutbar ist beispielsweise: Unterlagen über Kontaktpersonen im Heimatstaat zu beschaffen, die Gebühren für die Ausstellung des Passes zu bezahlen, mehrfach in die Botschaft zu gehen.

### **Hinweispflicht der Ausländerbehörde**

Der Person muss die Gelegenheit gegeben werden, die zumutbaren Handlungen überhaupt vorzunehmen. In Berlin heißt das: Ab dem Moment der ersten Vorsprache und Belehrung bekommen Personen, die bisher einem Beschäftigungsverbot unterlagen, für sechs Monate den Eintrag „Beschäftigung nur nach Erlaubnis durch die Ausländerbehörde gestattet“. In dieser Zeit darf die Person also nach Erlaubnis der Ausländerbehörde einer Beschäftigung nachgehen. Dies gilt nicht bei Personen aus sog. sicheren Herkunftsländern. *Wichtig!* Das heißt nicht, dass die Person dadurch eine aufenthaltsrechtliche Perspektive hat. Wenn nach sechs Monaten ein Pass vorliegt, aber kein anderes Abschiebehindernis besteht, kann abgeschoben werden! Es sollte dringend eine Rechtsberatung aufgesucht werden.

### **Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung**

Die Abgabe der Versicherung an Eides statt kann eine Möglichkeit sein, vorgenommene Handlungen zu beweisen. Eine Aufforderung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung durch die Ausländerbehörde erfolgt nur dann, wenn sich die Person bislang erkennbar bemüht hat, ihre Identität zu klären, sich rechtstreuhaltend verhalten hat und Integrationsleistungen nachweisen kann. Wer eine falsche eidesstattliche Versicherung gegenüber der Ausländerbehörde abgibt, macht sich strafbar.

### **Keine Anrechnung als Vorduldungszeit**

Dies ist relevant bei den Bleiberechtsregelungen nach § 25a und § 25b AufenthG, die einen ununterbrochenen erlaubten, geduldeten oder gestatteten Voraufenthalt voraussetzen. Die Zeiten einer Duldung für Personen mit ungeklärter Identität (§ 60b AufenthG) werden dabei nicht mitgezählt. Dadurch beginnt die Frist aber nicht neu, Zeiten vorher und nachher mit einer Duldung nach § 60a AufenthG werden zusammengerechnet.

Es ist zu jeder Zeit möglich, die Handlungen nachzuholen und die verletzte Mitwirkungspflicht zu heilen. Dann wird die Duldung mit ungeklärter Identität in eine Duldung nach § 60a mit Arbeitsmarktzugang umgewandelt. Hierfür müssen die vom Gesetz abverlangten Handlungen erfüllt und glaubhaft gemacht werden.

## **Beratung vor Ort | Leipzig**

Diese Informationen sollen Hintergrundwissen vermitteln, sind aber kein Ersatz für eine fundierte und fachliche Rechtsberatung. Wenden Sie sich bei rechtlichen Fragen an eine Beratungsstelle. Nutzen Sie die Angebote des IvAF-Netzwerkes RESQUE 2.0:



### **IvAF Netzwerk RESQUE 2.0**

Stadt Leipzig, Referat für Migration und Integration (Beratung)  
Frau Badakhshi | rudaba.badakhshi@leipzig.de | 0341- 123 26 97  
Frau Bran | ulrike.bran@leipzig.de | 0341- 123 2692

DAA GmbH (Fragen zu Bewerbung Ausbildung und Arbeit)  
Frau Schumacher | Gaucher.Schumacher@daa.de

Caritasverband Leipzig e.V.  
Alina Paul | a.paul@caritas-leipzig.de | 0176-34274931